

Daten zum Dokument	Person / Gremium	Datum
Autorin / Autor Mitauteur(en) Mitarbeit	U. Berchtold	25.09.2019
Erstversion erstellt	-	01.01.2011
Dokumentenprüfung	erweiterte Geschäftsleitung	21.09.2022
Dokumentenfreigabe	Verwaltungsrat	19.10.2022
Gültigkeitsbereich / gültig ab	SPITEX BERN	01.01.2023
Geplante Überprüfung (5 Jahre ab Gültigkeitsdatum)	01/2028	Durch Geschäftsleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Definition des Spesenbegriffs	2
1.3	Grundsatz der Spesenrückerstattung	2
2	Fahrtkosten.....	2
2.1	Bahn-, Tram- und Busfahrten.....	2
2.2	Benützung von privaten Fahrzeugen (Autos, Motorräder, E-Bikes und Velos).....	2
2.3	Geschäftswagen	3
3	Verpflegungsspesen	3
4	Übernachungskosten	3
4.1	Hotelkosten	3
4.2	Private Übernachtung	3
5	Übrige Kosten.....	4
5.1	Repräsentationsausgaben	4
5.2	Pauschalentschädigung	4
6	Administrative Bestimmungen	4
7	Gültigkeit.....	5
8	Inkrafttreten	5
9	Aktualisierungsverlauf.....	5

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der SPITEX BERN, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sämtliche früheren Reglemente, insbesondere das Reglement vom 01.01.2011 sowie die entsprechenden Kapitel im Anstellungsreglement vom 01.01.2018, werden hiermit ersetzt.

1.2 Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden im Interesse der Arbeitgeberin angefallen sind. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der SPITEX BERN nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- | | | |
|-----------------------|-------------|----------|
| - Fahrkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übernachtungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| - Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 5 |

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Einzelne Spesenereignisse werden mittels Fall-, Tages-, Monats- oder Jahrespauschalen vergütet. Monats- und/oder Jahrespauschalen werden bei ununterbrochenen Abwesenheiten von mehr als vier Wochen (z. B. Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Militärdienst, Krankheit/Unfall, Freistellung; jedoch exkl. Ferienansprüche) für die darüber hinaus gehende Zeit entsprechend gekürzt. Werden die Pauschalen nicht gekürzt, gelten die darüber hinaus gehenden Vergütungen nicht als Spesen, sondern als Lohn.

2 Fahrtkosten

2.1 Bahn-, Tram- und Busfahrten

Geschäftliche Fahrten mit dem ÖV oder Bahnreisen werden gegen Beleg, in der Regel Billett 2. Klasse, abgerechnet.

2.2 Benützung von privaten Fahrzeugen (Autos, Motorräder, E-Bikes und Velos)

Grundsätzlich sind die von der SPITEX BERN zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (Autos und E-Bikes) zu benützen.

Der Einsatz von privaten Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig. Ablauf und Bedingungen sind im Fahrzeugreglement beschrieben. Die gefahrenen Kilometer respektive die Anzahl Einsätze werden täglich über das elektronische Leistungs- und Zeiterfassungssystem (Perigon) mit dem entsprechenden Code erfasst und von den Vorgesetzten freigegeben.

Die Entschädigung für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen beträgt für:

- | | |
|-------------------------------|---|
| - Personenwagen Kat. B | CHF 0.70 / Kilometer |
| - Motorrad Kat. A | CHF 0.40 / Kilometer |
| - Motorrad Kat. A1 und Kat. M | CHF 0.25 / Kilometer |
| - E-Bikes/Velos | CHF 2.60 / Tag bei mehr als einem Einsatz |

2.3 Geschäftswagen

Die SPITEX BERN kann Mitarbeitenden, die regelmässig in einem grösseren Gebiet als das Versorgungsgebiet der SPITEX BERN (Stadt Bern und Kehrsatz) unterwegs sind, einen Geschäftswagen zur Verfügung stellen.

Der Geschäftswagen kann auch privat genutzt werden. Im Lohnausweis wird eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen. Die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten werden von der SPITEX BERN bezahlt. Von den Mitarbeitenden selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihnen bei ferialbedingten Autofahrten entstehen. Für die Privatbenützung wird den Mitarbeitenden pro Monat 0.9% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens CHF 150.00, im Lohnausweis unter Ziffer 2.2 «Privatanteil Geschäftswagen» aufgerechnet. Ein Abzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis (Kreuz in Feld F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort») angebracht.

Der Geschäftswagen kann nach Ablauf der Leasingdauer vom Mitarbeitenden nicht gekauft werden.

3 Verpflegungsspesen

Treten Mitarbeitende eine Geschäftsreise an oder sind sie aus anderen Gründen, auf Anweisung ihrer Vorgesetzten gezwungen, sich ausserhalb des Versorgungsgebietes der SPITEX BERN zu verpflegen, so haben sie Anspruch auf Vergütung der **effektiven** Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| - Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr oder bei vorangehender Übernachtungen, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) | CHF 15 |
| - Mittagessen | CHF 35 |
| - Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) | CHF 40 |

Bei Mitarbeitenden, die ca. 40 bis 60% der Arbeitszeit ausserhalb des Versorgungsgebietes der SPITEX BERN tätig sind und deshalb eine Mittagessenentschädigung erhalten, wird ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis angebracht (Kreuz in Feld G).

Bei Mitarbeitenden, die mehr als 60% der Arbeitszeit ausserhalb des Versorgungsgebietes der SPITEX BERN tätig sind und deshalb eine Mittagessenentschädigung erhalten, werden im Lohnausweis entsprechende Hinweise angebracht (Kreuz in Feld G und unter 15. Bemerkungen «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt»).

4 Übernachtungskosten

4.1 Hotelkosten

Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse (max. 3 Sterne) zu wählen.

Übernachtungen im Hotel sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle möglich.

4.2 Private Übernachtung

Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden pro Aufenthalt die effektiven Kosten bis max. CHF 80 oder pauschal CHF 60 für ein Geschenk an den Gastgeber vergütet.

Übernachtungen bei Privaten sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle möglich.

Dateiname Spesenreglement_2023.01.01_RG.docx	Organisationsbereich Verwaltungsrat	Gültig ab 01.01.2023
© SPITEX BERN		Seite 3 von 5

5 Übrige Kosten

5.1 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie Kontaktpflege zu der Firma nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der SPITEX BERN liegen, dass diese Drittpersonen von Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich dürfen solche Einladungen nur auf Anweisung und in Absprache mit den Vorgesetzten ausgesprochen werden. Dabei werden die Wahl der Lokalität und die angemessenen Kosten abgesprochen. Vergütet werden die effektiven Kosten gemäss Beleg. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name der anwesenden Personen
- Name und Ort der Lokalität
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung

5.2 Pauschalentschädigung

Basismitarbeitende erhalten für Reinigung der Dienstkleider, Strom für Tablet etc. eine Pauschalentschädigung von CHF 15 pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100% vergütet. Bei Teilzeitpensen wird der Betrag entsprechend gekürzt. Bei Mitarbeitenden, welche einen ganzen Monat und mehr arbeitsunfähig sind, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Übrige, Ziffer 13.2.3, mit dem Hinweis «Pauschalentschädigung» ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

6 Administrative Bestimmungen

Bei Spesenarten, die über das elektronische Leistungs- und Zeiterfassungssystem (Perigon) erfasst werden, erfolgt die Rückerstattung über die Lohnauszahlung.

Für alle anderen Spesenarten ist das Spesenformular aus dem Intranet zu benützen.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen den zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege oder Fahrspesenbelege. Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich oder unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.00 eingereicht werden.

Dateiname Spesenreglement_2023.01.01_RG.docx	Organisationsbereich Verwaltungsrat	Gültig ab 01.01.2023
© SPITEX BERN		Seite 4 von 5

7 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet die SPITEX BERN auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

8 Inkrafttreten

Das Spesenreglement ist vom Verwaltungsrat der SPITEX BERN am 19.10.2022 genehmigt worden und tritt per 01.01.2023 in Kraft. Es ersetzt das Spesenreglement vom 01.09.2019.

Bern, 19.10.2022

SPITEX BERN

Spitex Genossenschaft Bern



Therese Frösch
Verwaltungsratspräsidentin



Nora Willi
Vize-Präsidentin

9 Aktualisierungsverlauf

Änderung: Inhalt(e) des Dokuments	Datum	Autor/-in
Komplettüberarbeitung	25.05.2019	U. Berchtold
Beschlussfassung durch Verwaltungsrat	05.06.2019	Verwaltungsrat
Inkrafttreten	01.09.2019	-
Anpassung Kapitel 5.2 Pauschalentschädigung: Monatliche Entschädigung für Basismitarbeitende wurde von CHF 10 auf CHF 15 pro Monat erhöht. Absatz zu Wäschepauschale gestrichen.	21.09.2022	Erweiterte Geschäftsleitung
Beschlussfassung durch Verwaltungsrat	19.10.2022	Verwaltungsrat
Aktualisierung der Kapitel 1.3; 2.3; 3 (Abs. 2+3) und 4.2 nach den neuen Regelungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (Hinweis der Finanzdirektion des Kantons Bern)	20.12.2022	Geschäftsleitung
Inkrafttreten	01.01.2023	-